

Vereinigung der österreichischen Richter
Bundessektion Richter u. Staatsanwälte
in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennerweg 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	GE 19
Datum: 20. FEB. 1989	
Verteilt:	21.2.89 le

fr. Baum

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der
erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989
WGN 1989

Die Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte
übermitteln in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zum Entwurf der erweiterten Wertgrenzen-Novelle
1989 und ersuchen, den vorgetragenen Anregungen und Be-
denken Rechnung zu tragen.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

Othmar Hanke

(Dr. Othmar Hanke, VizePräs.)

Für die Bundessektion der
Richter u. Staatsanwälte in
der GÖD:

Gerhard Bassler

(Dr. Gerhard Bassler, Vors. Stv.)

Vereinigung der österreichischen Richter
Bundessektion Richter und Staatsanwälte
in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst

STELLUNGNAHME
zum Entwurf der
erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989-WGN 1989"

I.

1.) Die richterlichen Standsvertretungen unterstützen
das Anliegen des Entwurfes, das zivilgerichtliche Verfahren
zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Belastungssituation
der Gerichte macht ein solches Vorhaben auch dringend
notwendig. Der Entwurf entspricht diesem Anliegen aber
nur teilweise. Eine Reihe von Reformmaßnahmen führt leider
zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Belastung der
Gerichte, die Anhebung der Wertgrenzen für das bezirks-
gerichtliche Verfahren bedingt einschneidende personelle
und standespolitische Auswirkungen, für die der Entwurf
noch keine Lösungen anzubieten vermag.

2.) Die richterlichen Standesvertretungen sprechen
sich daher entschieden gegen alle Vorschläge des Entwurfes
aus, die nicht zu einer Beschleunigung und Vereinfachung
der Verfahren beitragen und zwar insbesondere gegen jede
Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeit beim Obersten Ge-
richtshofes und zwar wie der Entwurf vorsieht,

2.1. in Bestandstreitigkeiten (§ 49 Abs.1 Z 5 JN)

-2-

2.2. Bei Fragen der Bemessung des Unterhaltes (§ 502 Abs.2 Z 1 ZPO);

2.3. im Rekursverfahren (§§ 527, 528 ZPO).

Die Eröffnung weiterer Rechtszüge bei bestätigenden Entscheidungen der zweiten Instanz, unter gewissen Voraussetzungen auch bei Kosten- und Gebührenfragen, drängt zur Frage, welcher Beschleunigungs- oder Vereinfachungseffekt auf der Grundlage des Entwurfes überhaupt zu erwarten wäre;

2.4 im Rahmen der Zulassungsrevision durch Änderung des § 503 ZPO, wonach die Überprüfung nicht mehr auf Grundsatzfragen beschränkt wäre.

Diese Ausweitung der Aufgaben des Obersten Gerichtshofes führt nicht nur zu einer zusätzlichen Belastung des Höchstgerichtes, sondern auch zur Aushöhlung der Institution der Zulassungsrevision. Die richterlichen Standesvertretungen erlauben sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die ausführliche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu verweisen.

Die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes sind rechtspolitisch dringend erforderliche Maßnahmen, das Höchstgericht vor einer Überflutung mit Rechtsmitteln zu bewahren. Die Richtfunktion eines Höchstgerichtes sollte sich nicht durch eine möglichst hohe Zahl an Erkenntnissen dokumentieren, sondern durch die Qualität der Lösungen grundsätzlicher und für die Rechtspflege fundamentaler Fragen. Für alle anderen Streitfragen bietet der zweitinstanzliche Rechtszug ausreichende Sicherheit für eine gesetzeskonforme Ent-

-3-

scheidung. Die Erweiterungen der Anrufungsmöglichkeiten des Obersten Gerichtshofes stehen mit der angestrebten Entlastung in krassem Gegensatz und offenbaren ein Mißtrauen der Legislative gegen die Gerichte zweiter Instanz. Mit denselben Argumenten ("Ausbau der Richtfunktion des Obersten Gerichtshofes") müßte man in Strafsachen den dreigliedrigen Instanzenzug eröffnen. Da divergierende Ansichten auch bei verschiedenen Senaten des Obersten Gerichtshofes möglich sind, ließe sich unter dem Vorwand des Rechtsschutzes noch weitere Appelationsmöglichkeiten konstruieren. Die Regeln des Verfahrensrechtes wären zum Selbstzweck, die rasche und für jeden erschwingliche Rechtsdurchsetzung zur Utopie geworden. Übertriebener Rechtsschutz könnte zur Rechtsverweigerung führen. Sofern von Einzelfällen abgesehen wird, gibt es keine durch Judikatur oder Lehre zu belegende Notwendigkeit, die Arbeitsfülle des Höchstgerichtes durch die oben unter Punkt 2.1. bis 2.4. genannten Agenden weiter zu vermehren.

3.) Im Hinblick auf die Auswirkungen der vorgesehenen Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen sehen sich die richterlichen Standesvertretungen veranlaßt, auf die Dringlichkeit der Vorbereitung von Begleitmaßnahmen und zwar durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Richterdienstgesetz, hinzuweisen:

3.1. Die Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen auf S 100.000,-- wird etwa 60% des Anfalles an Streitsachen von den Gerichtshöfen erster Instanz zu den Bezirksgerichten verlagern. Ein Teil der Richter der Bezirksge-

- 4 -

richte sind aber nach wie vor gegenüber den Richtern der Gerichtshöfe erster Instanz durch die sogenannte 13er-Sperre gehaltsmäßig benachteiligt. Diese Vorrückungssperre müßte ersatzlos beseitigt werden.

3.2. Durch die Verlagerung der Berufungen von den Oberlandesgerichten zu den Gerichtshöfen erster Instanz als Folge der Wertgrenzenanhebung wird es notwendig, etwa 34 Planstellen der Gehaltsgruppe II (Richter der Oberlandesgerichte) in die Gehaltsgruppe I (Richter der Gerichtshöfe erster Instanz bzw. der Bezirksgerichte) zu transferieren. Der Differenzwert zwischen den beiden Gehaltsgruppen sollte den Richtern der Gerichtshöfe erster Instanz zukommen, verrichten sie doch künftig zum Teil jene Agenden, die bisher von den Oberlandesgerichten wahrgenommen wurden.

3.3. Die Bezirksgerichte haben in den letzten Jahren eine Reihe von zusätzlichen Agenden übernommen (etwa die Scheidungsverfahren, strafgerichtliche Kompetenzen etc.). Die Belastungssituation ist bei einer Reihe von Bezirksgerichten bereits äußerst angespannt, durch die Übernahme eines großen Teiles aller Streitsachen wird sie sich weiter verschärfen. In diesem Zusammenhang wird die Bereinigung der Gerichtsorganisation durch die Zusammenlegung sogenannter Zwergerichte erforderlich, unverzichtbar erscheint aber, derart weitreichende Kompetenzverschiebungen auch mit einem Durchdenken der Sprengelgrenzen zu verbinden. Die Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege macht daher vor allem eine personelle Vorsorge erforderlich, die nach den derzeit vorhandenen statistischen Unterlagen noch nicht für alle Sprengeln als gesichert angesehen

werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei den meisten Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz auch schon jetzt die Belastung ein unerträgliches Maß erreicht hat, sodaß Planstellenverschiebungen ohne Berücksichtigung der vorhandenen Notsituation, also nur aufgrund einer Plus-Minus-Rechnung, den Erfordernissen einer klaglosen Rechtspflege nicht gerecht werden kann. Soweit daher die personelle Versorgung aller Bezirksgerichte nicht gesichert ist, sollte eine Ausdehnung der Etappen auf jeweils drei Jahre oder die terminliche Festsetzung der nächsten Etappe einer eigenen ZPO-Novelle zu überlassen, in Erwägung gezogen werden.

4.) Die Maßnahmen des Entwurfes zur Vereinfachung und Beschleunigung der zivilgerichtlichen Verfahren sind unzureichend, teilweise werden die Gegebenheiten der Praxis zu wenig berücksichtigt. Die richterliche Standesvertretungen regen daher an:

4.1. Eine Reform des Rechtsanwaltshonorarsystems im Sinne einer Phasenpauschalierung;

4.2. die Schaffung wirtschaftlicher Anreize, die die einzelnen Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung (etwa die Einführung des Urteilsvermerkes) unterstützen.

Einer der Hauptmängel des Entwurfes muß in der Außerachtlassung wirtschaftlicher Zwänge gesehen werden. Prozeßhäufigkeit, Prozeßaufwand und die Bereitschaft, alle Möglichkeiten des Verfahrensrechtes restlos auszuschöpfen, werden heute wesentlich von der Versicherungswirtschaft

-6-

(Rechtschutzversicherung, Bonus-Malus-System) und von der zunehmenden Anzahl der Rechtsanwälte mitbestimmt. Das Vorgehen des Rechtsanwaltes unterliegt legitimer Weise auch wirtschaftlichen Zwängen, die teilweise auch prozeßtaktische Fragen beeinflussen. Ob daher ein Vergleich geschlossen wird oder ob Berufung erhoben wird oder nicht, sollte von der Tarif- und Gebührenordnung im Interesse eines raschen und konzentrierten Prozeßablaufes gefördert werden. Um Mißdeutungen hintanzuhalten, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht darum gehen kann, dem verantwortungsbewußten und "guten" Anwalt Einkommensmöglichkeiten zu entziehen. Weshalb sollte nicht der Anwalt - um ein Beispiel anzuführen - einen Zuschlag zu seinem Honorar erhalten, wenn der Prozeß durch einen Vergleich beendet wird? Eine ZPO-NOuelle, die sich ein Beschleunigungs- und Vereinfachungsziel gesetzt hat, die aber diese Vorgaben nicht berücksichtigt, wird das gesetzte Ziel nicht erreichen können.

4.3. Der Entwurf enthält keine Verbesserungen für die zweite Instanz.

Vorgeschlagen wird:

- Die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung in das pflichtgemäße Ermessen des Berufungsgerichtes zu stellen (analog § 509 Abs.2 ZPO). Legistisch wäre dies durch ersatzlose Streichung des § 492 Abs.1 ZPO zu erreichen;

- die positiven Erfahrungen mit der Bestimmung des § 48 ASGG (Hinweis auf die Richtigkeit der bekämpften Entscheidung genügt) auch für das Berufungs und für das

allgemeine Revisionsverfahren nutzbar zu machen. Zahlreiche Beschlüsse und Urteile der zweiten Instanz sind unanfechtbar oder nur beschränkt anfechtbar. Eine gekürzte Beschlus- und Urteilsausfertigung, die sich auf die wesentlichen Begründungspunkte beschränkt, brächte eine wesentliche Arbeitserleichterung;

- das Modell eines Urteilsvermerkes sollte auch für mündlich verkündete Urteile des Berufungsgerichtes nutzbar gemacht werden. Ein großer Teil berufungsgerichtlicher Urteile wird nicht weiter angefochten. Angeregt wird daher eine Änderung der §§ 500 Abs.1 und 502 ZPO dahin, daß gegen ein mündlich verkündetes Urteil des Berufungsgerichtes Revision nur von einer Partei erhoben werden kann, die dies binnen 14 Tagen nach der Verkündung des Urteiles angekündigt hat (analog §§ 418a und 461 Abs.2 des Entwurfes).

4.4. Bedauerlich ist, daß der Entwurf Vorschlägen der Richtervereinigung nicht näher getreten ist. Gerade die nach Versendung des Entwurfes geführten Diskussionen über die vermutliche Bedeutung des Protokolls- und Urteilsvermerkes im Zivilverfahren zeigt, daß bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Konstruktion kaum mit einem Rationalisierungseffekt zu rechnen sein dürfte. Sollte es zu Verteilungen kommen um die Verkündung vorbereiten zu können, wobei die Erläuterungen sogar schon einen Verkündungstermin ins Auge fassen, müßte mit einer Verteuerung und Verlängerung der Verfahren gerechnet werden. Es kann nicht übersehen werden, daß auch schon bisher das Verfahrensrecht Regelungen enthält, den Prozeß ohne Urteilsausferti-

-8-

gung zu beenden. Die richterlichen Standesvertretungen sehen sich daher veranlaßt, das Modell einer gekürzten Urteilsausfertigung auch beim nicht mündlich verkündeten Urteil vorzuschlagen:

Kann oder will der Richter das Urteil samt Kostenentscheidung nicht sofort nach Schluß der Verhandlung fällen und verkünden (etwa weil er den Schaden noch genauer berechnen muß), dann kann er es wie bisher der schriftlichen Urteilsfällung vorbehalten. Auch beim Vorbehaltsurteil sollte nun die Möglichkeit der gekürzten Ausfertigung geschaffen werden: Das Gericht kann in diesem Fall binnen 14 Tagen nach Schluß der Verhandlung das Urteil fällen und in gekürzter Form ausfertigen. Dieser "Urteilsvermerk" braucht nur eine kurze schlagwortartige Begründung zu enthalten. Macht der Richter innerhalb von 14 Tagen hievon keinen Gebrauch, hat er das Urteil wie bisher in schriftlicher Ausfertigung samt den vollständigen Entscheidungsgründen abzufassen und zustellen zu lassen. Das Urteil ist aber auch dann mit vollständigen Entscheidungsgründen auszufertigen, wenn eine Partei dies binnen 14 Tagen ab Zustellung des zunächst vorbehaltenen und dann gekürzt ausgefertigten Urteiles beantragt. Gegen solche gekürzten Urteile soll ein Rechtsmittel unzulässig sein; die Berufung hat sich ausschließlich an den vollständigen Entscheidungsgründen zu orientieren. Dieses Modell sollte analog auch für das Berufungsverfahren gelten. Als gebührenrechtlicher "Anreiz" müßte das GGG dahin geändert werden,

-9-

daß ein Antrag auf vollständige Urteilsausfertigung der halben der in TP 2 vorgesehenen Pauschalgebühr unterliegt und daß diese halbe Gebühr in die bei Erbringung der Berufung entstehende Pauschalgebühr eingerechnet wird. Ein Antrag auf vollständige Ausfertigung eines nicht weiter anfechtbaren Berufungsurteiles soll der halben Pauschalgebühr ohne Ersatzanspruch gegen den Gegner unterliegen.

5.) Ausdrücklich unterstützt und bekräftigt werden die Erläuterungen zu Art.X Z.11 (Zahlungsbefehl Seite 63), wonach ein weiterer Rechtsbehelf entbehrlich sei. Die Einführung eines (weiteren) Rechtsbehelfes gegen den rechtskräftigen (!) Zahlungsbefehl hätte tatsächlich keine sachliche Rechtfertigung. Hat sich die bisherige Form bewährt, so führt die ziffernmäßige Anhebung in keiner Weise zu einer Reduzierung des Rechtsschutzes. Rechtsschutz ist nicht eine Frage der Höhe des Streitwertes, kann doch für eine wirtschaftlich schwache Prozeßpartei auch schon relativ minimaler Betrag existenzbedrohend sein. Es wird daher die vorgeschlagene Regelung zu § 448 ZPO (Art.X Z.11) befürwortet.

II.

Soweit dies nicht schon durch die Ausführungen zu Punkt I. geschehen ist, wird zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes noch wie folgt Stellung genommen:

1.) Anwaltszwang: Art.X Z.1 und 2, (§§ 27 und 29 ZPO).

-10-

Der Neuregelung des Anwaltszwanges wird insoweit entgegengetreten, als dieser weit über die Geldentwertung hinaus auch auf solche Fälle ausgedehnt werden soll, wo bisher trotz eines Streitwertes über S 50.000,-- eine Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte und somit relativer Anwaltszwang bestand. Es handelt sich dabei insbesondere um Unterhalts- und Bestandstreitigkeiten (z.B. auch bei Unterhaltsverfahren zur Sicherung der Pension nach dem geschiedenen Ehegatten, bei Unterhaltsklagen in Verbindung mit der Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft trotz Vertretung durch das Jugendamt als Amtsvormund, bei Klagen der Gemeinde Wien in Bestandsachen, wo der Streitwert häufig S 50.000,-- übersteigt). Dies kann wohl nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

2.) Kostenrecht: Art.X Z.3, (§ 43 ZPO).

Die Ergänzung zu Satz 1. erscheint darauf hinzudeuten, daß zu der schon jetzt komplizierten Berechnung der Kosten auch noch der Verfahrensaufwand beurteilt werden müßte. Die Vereinfachung laut Satz 2. scheint nach den erläutenden Bemerkungen hauptsächlich darin zu bestehen, daß die Quoten und Geldbeträge entsprechend gerundet werden können. Die Formulierung führt so nicht nur durch die Änderung des Satzes 1 zu einem erheblich Begründungsmehraufwand, sondern durch die nicht genannte Zielsetzung der Änderung auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, die in der Folge nur durch die Rechtsprechung in mühevoller Kasuistik beseitigt werden kann. Es ist zu befürchten, daß die vorgeschlagene Änderung die Hyperthopie des Kostenrechtes noch komplizierter

gestalten wird. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis auf die Notwendigkeit der Änderung des Rechtsanwalthonorarsystems wiederholt. Dringend erforderlich ist auch eine Vereinheitlichung der Streitwerte nach dem GGG und nach dem RATG.

3.) Gesetzliche Verzugszinsen vom Kostenbetrag:

Art.X Z.4 (§ 52 ZPO).

Der geplante § 52 Abs.4 ZPO (gesetzliche Verzugszinsen vom Kostenbetrag) wird in der Praxis deshalb zu Schwierigkeiten führen, weil der Beginn des Zinsenlaufes ("ab Eintritt der Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung") unbestimmt ist (vgl. § 150 Geo, der ein Datum, ab wann die Vollstreckbarkeit eintritt, nicht vorsieht). Vorstellbar wäre eine Gewährung von Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab einem bereits in der Kostenentscheidung selbst abschließend bestimmbaren Tag. Hiefür bietet sich bei Urteilen der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz an, bei Beschlüssen der Tag der Beschußausfertigung.

4.) Protokolls- und Urteilsvermerk: Art.X Z.9, 10, 14(§§ 414, 418a, 461 ZPO).

Der Versuch, die mündliche Verkündung des Urteiles durch die Einführung eines Urteilsvermerks zu aktivieren, wird grundsätzlich begrüßt. Wie schon unter Punkt I., 4.2. ausgeführt, ist aber zu befürchten, daß ohne Schaffung eines wirtschaftlichen Anreizes das vorgeschlagene Modell ohne Bedeutung bleiben wird. Hiezu wird daher vorgeschlagen:

- Wirtschaftlicher Anreiz: Das GGG entsprechend zu

-12-

ändern, daß entweder die halbe Pauschalgebühr für die Berufung bereits bei Ankündigung zu entrichten ist oder eine teilweise Rückzahlung der erstinstanzlichen Pauschalgebühr erfolgt (das Erstgericht "erspart" sich die Urteilsausfertigung). Zum Ausgleich sollte eine Pauschalgebühr für Rekurse, etwa gegen verfahrensbeendende Beschlüsse oder einstweilige Verfügungen (UWG) eingeführt werden. Der Großteil der Wettbewerbstreitigkeiten wird im Provisorialverfahren endgültig entschieden, wobei aufgrund der diesbezüglich unverständlichen Gebührenfreiheit für Rekurse und Revisionsreklame ein beachtlicher Dienstleistungsaufwand der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes gratis in Anspruch genommen wird;

- die 3-Tagesfrist für die Ankündigung der Berufung ist eindeutig zu kurz. Ein Rechtsanwalt benötigt in Zivilrechtssachen wenigstens 14 Tage, um mit seinem Mandanten (der oft an der Verhandlung gar nicht teilgenommen hat), aber auch mit Versicherungsanstalten (Rechtsschutz, Haftpflicht) Kontakt aufzunehmen und die Sache zu besprechen und zu überlegen. Diese Gesichtspunkte haben seinerzeit die Verlängerung der Berufungsfrist auf 4 Wochen herbeigeführt. Es wird angeregt, die Ankündigungsfrist mit 14 Tagen anzusetzen;

- Ankündigung ohne Schriftsatz: Die Partei soll nicht gezwungen sein, die Rechtsmittelankündigung mittels Schriftsatzes vorzunehmen. Abgelehnt wird auch die sinngemäße Anwendung des § 465 Abs.2 ZPO auf die gegenständliche Ankündigung. Diese sollte ohne jeglichen Anwaltszwang erfolgen können;

-13-

- Protokollübertragung: Die Protokollübertragung wird in Einzelfällen notwendig sein, etwa wenn ein Kostenrekurs zu behandeln ist (die Erläuterungen sagen nicht, wie eine Kostenentscheidung ohne Verhandlungsprotokoll überprüft werden soll, wenn dort Klagseinschränkungen, Klagsausdehnungen, Streitwertfestsetzungen u.dgl. protokolliert sind) oder wenn im Protokoll Entscheidungen enthalten sind, wie etwa ein Teilanerkenntnisurteil oder eine Sachverständigengebührenbestimmung. In anderen Fällen wird sie zweckmäßig sein können (Übertragung allenfalls auch nur von Teile des Protokolls). Es sollte dem Gericht freistehen, Feststellungen schlagwortartig in den Urteilsvermerk aufzunehmen. Dies erscheint besonders dort bedeutsam, wo damit zu rechnen ist, daß wegen geänderter Verhältnisse eine neuerliche Anrufung des Gerichtes erfolgen kann (so wird dies z.B. in Unterhaltssachen zweckmäßig sein, das Einkommen der Beteiligten und die weiteren Sorgepflichten des Unterhaltpflichtigen ähnlich einer Vergleichsgrundlage festzuhalten).

5.) Unterschiedliche Wertgrenzen in ZPO und ASGG:

Die unterschiedlichen Wertgrenzen in ZPO und ASGG sind offenbar als politische Entscheidung unabdingbar. Ohne sachliche Rechtfertigung bleibt aber, warum es bei der Anfechtung einer Kostenentscheidung oder einer SV-Gebührenbestimmung einen Unterschied machen soll, ob es sich um eine Arbeits- oder Sozialrechtssache oder eine andere bürgerliche Rechtssache handelt. Es wird daher angeregt, die Unanfechtbarkeit von Kosten- und Gebührenentscheidungen

-14-

der Gerichte zweiter Instanz beizubehalten, auch im Bereich des ASGG.

III.

Zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfes wird noch wie folgt Stellung genommen, bzw. angeregt:

1.) Juristiktionsnorm:

1.1. Es wird angeregt, § 58 Abs.1 JN (und analog § 9 RATG) dahin zu ändern, daß als Streitwert für Unterhaltsstreitigkeiten nur die einfache Jahresleistung anzunehmen ist. Die derzeitige Bewertung der dreifachen Jahresleistung ist unsozial und bringt für wirtschaftlich schwache Parteien extreme Beeinträchtigungen.

1.2. Hingegen sollte § 60 Abs.2 JN ersatzlos aufgehoben werden (Bewertung von Liegenschaftsstreitigkeiten mit dem Einheitswert).

1.3. Die Anhebung der Höchstbeträge für die Gastwirtehaftung ist unzureichend. Angeregt wird die Anhebung auf zumindest S 40.000,--.

2.) ABGB-Teilzahlungen:

Der Entfall von Satz 1 § 1415 ABGB möge erwogen werden. Eine solche Maßnahme würde nicht unwesentlich die Führung von Schadenersatzprozessen für die Parteien erleichtern.

3.) Verfahrenshilfeverfahren:

Im § 72 Abs.2 ZPO und im § 517 Z 1 ZPO wäre klarzu-

stellen, daß die Rekursbeschränkungen des § 517 ZPO für die nach diesem Titel gefaßten Beschlüssen nicht gilt, zumal die Judikatur die Ablehnung der Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht einmal indirekt als Verweigerung der Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens gemäß § 517 Z 1 ZPO betrachtet.

4.) Gekürzte Beschußausfertigungen:

Nach Art.X Z.10 wäre eine Bestimmung aufzunehmen, welche § 429 Abs.2 ZPO dahingehend ergänzt, daß § 417 Abs.1 Z 2 ZPO mit der Einschränkung für Beschußausfertigungen gilt, daß die Bezeichnung der Parteien in verkürzter Form unter Weglassung von Beschäftigung, Wohnort und der Vertreter durch Angabe des Namens der Erstklagenden bzw. erstbeklagten Partei unter bloßem Hinweis auf weitere Parteien mit den Worten "und andere" wiedergegeben werden darf, wenn dieser Beschuß bloß prozeßleitender Natur ist (§ 522 Abs.2 ZPO) und nicht in Rechtskraft erwachsen kann (z.B. bloße Auszahlungsanordnung an den Rechnungsführer). Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde in Hin- kunft unnötige Schreibarbeit vermeiden helfen und auch für ADV-unterstützte Ausfertigungen Arbeitskapazität ersparen.

5.) Anhebung der Wertgrenzen des § 501 und § 517 ZPO:

Angeregt wird die Anhebung auch dieser Wertgrenzen. Sollten sie von der jetzigen Wertgrenzenanpassung nicht umfaßt sein, so wolle dies in den Erläuterungen ausdrücklich

erwähnt werden.

6.) Zu Art.XII sei angemerkt, daß die in den §§ 89a bis e GOG vorgesehene Neueinführung von "elektronischen Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)" einem langgehegten mit Nachdruck vertretenem Wunsch der richterlichen Standesvertretungen entspricht. Es sei jedoch betont, daß die im § 89a Abs.1 GOG vorgesehene elektronische Eingabemöglichkeit unbedingt gleichzeitig oder in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Verwirklichung der ersten Etappe der Wertgrenzenerhöhung auf S 50.000,-- verwirklicht werden müßte, was noch entsprechender Vorarbeiten insbesondere des damit auf Seite der Rechtsanwälte befaßten österreichischen Rechtsanwaltskammertages bedarf. Das nichtrichterliche Personal bei den Bezirksgerichten, kann gleichzeitig mit dieser Kompetenzverschiebung auf Kosten der Gerichtshöfe, die die Altakten zu Ende zu führen haben, nicht vermehrt werden. Es ist aber bereits jetzt nur unter größten Anstrengungen in der Lage, den Arbeitsanfall, insbesondere in den Ballungszentren, zu bewältigen. Dieser wird sich durch die Erfassungstätigkeit an den Eingabegeräten bei den durch die Wertgrenze hinzukommenden, auch längeren und komplizierteren Klagen weiter vermehren. Schon jetzt wird vom nichtrichterlichen Personal über diese Arbeitsbelastung zu Recht geklagt und dieses ist etwa nicht in der Lage, Vorerledigungen nach § 113 Geo im früheren Umfang vorzunehmen, was wieder Rückwirkungen auf die richterliche Belastung hat. Der angestrebte Rationalisierungseffekt des Projektes ADV-C hängt letztendlich wesentlich von der Einführung des elektronischen Rechts-

kehrs ab, wie auch von den Initiatoren dieses Projektes stets betont wurde, welche den elektronischen Rechtsverkehr vom Anfang an in ihre Überlegungen einbezogen haben und diesen anstrebten. Daß dieser vorerst nur dem im § 89a genannten Personenkreis der Rechtsanwälte, Notare und Vertreter von Gebietskörperschaften vorbehalten bleibt, mag in der Anfangsphase wegen der in den Erläuterungen Seite 70 genannten disziplinären Folgen des Mißbrauches bei diesen Parteienvertretern zutreffen. In weiterer Folge sollte der elektronische Rechtsverkehr jedoch anderen, besonders vertrauenswürdigen Großgläubigern, die einer staatlichen Aufsichtspflicht unterstehen (z.B. Banken, Versicherungen, öffentliche Versorgungsunternehmen, Religionsgemeinschaften etc.) eröffnet werden. Zu den Erläuterungen zu § 89b GOG auf Seite 72 sei bemerkt, daß es sich als zweckmäßig erweisen könnte, daß es neben der Einschaltung von Übermittlungsstellen die Möglichkeit gibt, daß der Bundesminister für Justiz bestimmt, daß gewisse Einschreiter (Großgläubiger mit stoßweisem Anfall) diese Eingaben direkt beim Bundesrechenamt einzubringen haben, wobei sie für die nötigen technischen Einrichtungen in ihrem Bereich selbst Sorge zu tragen haben. Die zugelassenen Übermittlungsstellen könnten durch einen solchen Massenanfall heillos überlastet werden und für die übrigen Kläger gleichsam gesperrt sein. Diese Vorgangsweise stellt überdies eine Vorstufe für den elektronischen Rechtsverkehr, wie er oben mit nichtanwaltlich Vertretenen, besonders vertrauenswürdigen Großgläubigern vorgeschlagen wurde, dar.

§ 89d Abs.1 GOG sollte durch eine Hinweis auf § 232

Abs.1 Z 1 ZPO nach den Worten "bei Gericht angebracht" ergänzt werden, und auch in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß der hier genannte Anknüpfungspunkt die Gerichtsanhängigkeit begründet und somit dadurch alle Fristen (prozessuale und materiell-rechtliche Fristen, wie Verjährung und Gewährleistung) gewahrt und unterbrochen sind, wobei die Problematik der Unterbrechung von materiell-rechtlichen Fristen durch den im § 89d Abs.1 GOG genannten Vorgang bzw. Zeitpunkt nicht verschwiegen werden sollte. Da es bei der Versäumung der materiell-rechtlichen Fristen keine Rechtsbehelfe ähnlich der Wiedereinsetzung bei der Versäumung prozessualer Fristen gibt, wäre es Sache des Klägers, bei Auftreten von technischen Problemen den eindeutigen Nachweis der Wahrung der Verjährungs- bzw. Gewährleistungsfrist zu erbringen.

7.) Amtshaftungsgesetz:

Da in wichtigen Angelegenheiten Rechtsschutz auch durch den Anwaltszwang sichergestellt werden soll, wird angeregt, den Anwaltszwang für das Aufforderungsverfahren festzulegen (vgl. Schragel ÖJZ 1988, 586). Nach dem Entwurf bliebe auch unklar, welches Gericht dem Ersatzwerber Verfahrenshilfe bewilligen sollte. Vorgeschlagen wird daher, dem § 8 AHG folgenden zweiten Absatz anzufügen:

"Die schriftliche Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches muß mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Der Ersatzwerber kann bei jenem Landesgericht, das zur Behandlung seiner Amtshaftungsklage gemäß § 9 Abs.1 zuständig wäre, den Antrag auf Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Aufforderungsverfahren und Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe in diesem Umfang gilt für die Geltend-

machung des Ersatzanspruches durch Klage nach Ablauf des Aufforderungsverfahrens weiter."

Die Haftung des Bundes für den Einsatz automations unterstützter Datenverarbeitung, die für die Grundbuchs-führung bereits im § 27 GUG und für das Mahnverfahren im § 453a Z 6 vorgesehen ist, soll nun gemäß dem vorge-sehenen § 89e Abs.2 GOG auf ein weiteres Verfahren aus-gedehnt werden. Es ist unzweckmäßig, die Haftung in ver-schiedenen Gesetzen zu regeln. Es wird angeregt, die all-gemeine Haftung der Rechtsträger für Schäden, die aus dem Einsatz automations unterstützter Datenverarbeitung entstehen, in das Amtshaftungsgesetz aufzunehmen.